

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Geschäftsordnung: Änderung der Anlage I zur Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Absatz 2a Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)

Vom 15. Oktober 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2020 beschlossen, die Anlage I der Geschäftsordnung in der Fassung vom 17. Juli 2008 (BAnz. S. 3256), die durch die Bekanntmachung vom 17. September 2020 (BAnz AT 11.11.2020 B2) und durch die Bekanntmachung vom 17. September 2020 (BAnz AT 11.11.2020 B3) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

I. Die Anlage I der Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

In der Tabelle wird nach Zeile 77 folgende Zeile eingefügt:

„78. Außerklinische Intensivpflege-Richtlinie (Richtlinie über die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege)	DKG/KBV“
--	----------

II. Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 15. Oktober 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken